

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 7 (1900)

Heft: 4

Artikel: Aus Solothurn, Bern, Luzern, Aargau, Graubünden und Frankreich : Korrespondenzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Solothurn, Bern, Luzern, Aargau, Graubünden und Frankreich.

(Korrespondenzen.)

1. Solothurn. Aus dem Bericht über die Tätigkeit des solothurnischen Lehrerbundes 1899 schreibt man uns folgendes:

In der Einleitung macht der Bericht aufmerksam auf die Verwirklichung der Besoldungserhöhung der Lehrer und führt in Kürze die Arbeit aus, die ein so günstiges Resultat lieferde.

Die Gemeinde Schnottwil ist unseren Statuten nachgekommen und hat die Besoldung der I. Schule auf 1200 Fr. erhöht (vorher Minimum.) Ebenso wurden die Besoldungsverhältnisse in Hauenstein geregelt und der definitiv neu gewählte Lehrer ebenfalls mit 1200 Fr. Jahresgehalt bedacht.

Ein Gönner schenkte dem Lehrerbund 40 Fr. Beider haben wir auch Trüheres zu verzeichnen.

In einer Gemeinde des Bucheggbergs wurde ein Lehrer weggewählt, und der Zentralausschuss des Lehrerbundes erklärte über die Gemeinde Sperre, weil die Wählung ungerechtfertigt war. Die Sperre besteht, bis die betreffende Gemeinde die Besoldung von 1000 auf 1200 erhöht.

Es besteht somit die Sperre noch in den Gemeinden Bättwil, Balm und Bohn. In diesen Gemeinden darf sich somit kein Lehrerbundesmitglied wählen lassen.

Die Mitgliederzahl des Lehrerbundes beträgt	317
Gestorben und ausgetreten sind	5
Eingetreten	17
Bestand auf Ende 1899	329
Zunahme pro 1899	12
Mitglieder der Sterbekasse auf Ende 1898	270
Gestorben	3
Ausgetreten	1
Eingetreten	12
Bestand auf Ende 1899	278

Die Zahl der Sterbefälle seit Gründung beträgt 13.

Sterbegelder wurden seit 1. Juli 1896 ausbezahlt Fr. 5980.

Die Rechnung des Lehrerbundes schließt mit einem Passivsaldo von 137 Franken 97 Cts. (dazu circa Fr. 300 — ausstehende Rechnungen).

Rechnung der Sterbekasse:

A. Einnahmen Total	Fr. 2439. 05 Cts.
B. Ausgaben Total	" 1504. 85 "
Altivsaldo pro 1900	Fr. 934. 20 Cts.

2. Bern. Der Große Rat hat der bernischen Schulgenode den Entwurf über das Züchtigungsrecht der Lehrer zur Begutachtung vorgelegt. Die Genode lehnte den Entwurf ab und schlägt ihrerseits vor: In Paragraph 38 des Gesetzes vom 6. Mai 1864 über den Primarunterricht im Kanton Bern ist nach dem ersten Satz: „Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzwecks zu arbeiten,” beizufügen: „zu diesem Zwecke stehen ihnen dieselben Disciplinarmittel zu Gebote, wie den Inhabern der elterlichen Gewalt. Die körperliche Züchtigung der Schüler ist auf das unentbehrlichste Maß einzuschränken und jede mißbräuchliche, rohe, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Kindes schädigende Anwendung des Züchtigungsrechtes ausgeschlossen. Klagen der Eltern gegen den Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes sind bei der Schulkommission anzubringen und zu verhandeln. Erst wenn durch dieselbe eine Verständigung nicht erzielt werden kann, darf der Kläger das ordentliche Gericht antreten.“

In der „Allgem. Schw. Stg.“ wird die Anregung gemacht, es möchte auch in der Schweiz eine geeignete Persönlichkeit vom Staate beauftragt werden, die Volkslieder unseres Landes zu sammeln. —

3. Luzern. Im idyllisch gelegenen Ruswil hielt die Sektion Willisau-Zell den 24. Januar abhin ihre Jahresversammlung ab. Anwesend waren 32 Personen. Einer bestimmt und zuverlässig gehaltenen Einladung folgend, hatte Herr Erziehungsrat und Centralpräsident Erni die Freundschaft, die Frage betreffend: „Die Aufsicht über die Jugend außer der Schule“ in einem einstündigen ausgezeichneten Referat zu beleuchten. Die trefflichen Ausführungen gipfeln in folgenden Thesen:

I. Die Beaufsichtigung der Jugend außer der Schule ist außerordentlich wichtig und notwendig:

- a) als Hauptmoment der Erziehung;
- b) als Stütze der Disziplin;
- c) zur Verhütung von Skandal bei Zusammenkünften der Kinder;
- d) zur Abwendung der Ansteckung durch sogenannte „räudige Schafe“ unter den Kindern.

II. Sie ist eine Ehrenpflicht des Lehrers, begründet:

- a) im Beispiel des göttlichen Lehrmeisters;
- b) durch die ältere und neuere Schulgeschichte;
- c) durch gesetzliche Vorschriften in neuester Zeit.

III. Zeit und Gebiet dieser Aufsichtspflicht sind durch Gesetze geregelt und nachweisbar und sie erstreckt sich:

- a) auf den sonntäglichen Gottesdienst;
- b) auf die Fronleichnamsprozession;
- c) auf bürgerliche Anlässe, wie Fastnacht und Tanz.

IV. Diese Aufsicht muß auf kluge und schickliche Art gehandhabt werden.

Warne Anerkennung lohnte das mit seltenem Geschick ausgeführte und meisterhaft vorgetragene Wort.

Der darauffolgende lebhafte Meinungsauftausch zeigte, daß man dem Redner mit größtem Interesse gefolgt war. Referat und Diskussion werden viel zur bessern, steten und klugen Überwachung unserer Jugend beitragen, umso mehr, da letzteres von so kompetenter Seite stammt.

Nach Abwicklung der gewöhnlichen Vereinsgeschäfte kam der gemütliche Teil zu seinem Recht. Ein gelungenes Intermezzo brachte der ins Versammlungssalon telephonierte Gruß der gleichzeitig tagenden Schwesternschaft Hochdorf, der sofort wärmstens verdanzt und erwidert wurde.

Es würde wohl trotz hereinbrechender Nacht noch länger ge„tagt“ worden sein, hätte nicht der dampfschnaubende Omnibus die Wägsten und Westen allzu früh entführt. Es waren wenige aber schöne Stunden, welche Behörden und Lehrerschaft einander näher brachten und noch lange in Erinnerung bleiben werden.

J. R. H.

4. Aargau. Die Einwohnergemeinde Narau hat die Beoldungen der Bezirkschullehrer und Lehrerinnen um 200 resp. 100 Fr. erhöht.

— Der Kantonsrat hat den Regierungsrat einstimmig eingeladen, kleinere Schulgemeinden mit einander zu vereinigen, wo die pädagogischen und ökonomischen Verhältnisse eine solche Vereinigung empfehlen und der Schulweg an die vom Schulhouse entfernten Kinder keine unzulässigen Anforderungen stelle.

5. Graubünden. Für die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Masans sind bis jetzt Fr. 57,000 an freiwilligen Gaten eingegangen. Ohne Zweifel wird die erforderliche Summe von Fr. 60,000 bald erreicht sein. Die Anstalt wurde im letzten November mit 10 Böglings eröffnet, und nächsten Monat wird sie ganz ausgebaut werden, so daß sie dann für 30 bis 35 Böglings Raum bietet.

Unbemittelte zahlen Fr. 200 im Jahre, Bemittelte im Verhältnis mehr. Die Ungemeldeten dürfen nicht jünger als 7 und nicht älter als 16 Jahre sein. Es werden nur Bildungsfähige aufgenommen, Blödsinnige nicht.

6. Frankreich. Gelegentlich der Weltausstellung soll in den Tagen vom 2. bis 5. August dieses Jahres in Paris ein internationaler Volksschul-Kongreß abgehalten werden. In Aussicht genommen sind fünf Sektionen. Die erste Sektion wird sich mit der landwirtschaftlichen Erziehung befassen; besprochen soll auch die Frage werden, ob der Haushaltungsunterricht durch ein besonderes Personal oder durch die Lehrerinnen erteilt werden soll, in deren Händen der übrige Unterricht liegt. Ueber den Schulbesuch wird die zweite Abteilung verhandeln. Dabei werden auch die Zustände bei den andern Nationen zur Besprechung kommen. Die dritte Abteilung soll sich mit dem Moral-Unterricht beschäftigen (Gegenstand, Prinzipien, Methode). Der vierten Abteilung ist der höhere Volkschulunterricht als Beratungsgegenstand überwiesen, und die fünfte Sektion wird über die Veranstaltungen beraten, die für das nachschulpflichtige Alter bereits getroffen oder noch zu treffen sind.

Pädagogische Rundschau.

(Aus der Vogelperspektive.)

Bern. Das Gesetz betr. die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule ist in der Volksabstimmung vom 21. Januar mit 30,160 Ja gegen 8779 Nein angenommen worden.

Freiburg. Der Kanton Freiburg zählte Ende des letzten Jahres 469 Schulen mit 19,514 Schülern (10,432 Knaben und 9082 Mädchen). 345 Schulen sind französisch, 124 deutsch. —

Deutschland. Auf eine Anfrage betreffend das Verbot der Uebernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften durch Lehrer hat der Minister unter dem 6. November 1899 erwidert, daß der Erlass vom 13. Juni vorigen Jahres, der die Uebernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften durch Lehrer untersagt, sich nur auf außerdeutsche Versicherungsgesellschaften bezieht.

Gleiwitz. Den hiesigen Lehrern ist durch einstimmigen Stadtratsbeschuß die Mietentschädigung von 360 Mark auf 450 Mark erhöht worden.

Elberfeld. Ein hiesiger Kollege wurde kürzlich von einem erst seit ein paar Jahren der Schule entlassenen Burschen durch Zurrufe, die unsere Tätigkeit verhöhnen sollten, beleidigt. Er reichte eine gerichtliche Klage ein. Der Amtsrichter äußerte nun bei der Verhandlung, der Junge habe die Worte im jugendlichen Uebermute vor sich hin gesprochen; es sei „Geschmacksache“, sich dadurch beleidigt zu fühlen.

Ost- und Westpreußen. Die Königliche Regierung zu Gumbinnen hat angeordnet, daß beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche nach der jetzmaligen Lage des Falles die Schul Kinder aus einer Ortschaft oder aus einem Teile einer solchen für die Dauer der Gefahr oder Weiterschleppung der Seuche vom Schulbesuch durch Anordnung des Landrats ausgeschlossen werden können.

Berlin. Der hiesige Augenarzt Dr. Radziejewski tritt dafür ein, daß die schulpflichtigen Kinder der ärmeren Bevölkerung zwecks Schonung ihrer Augen des Nachmittags ihre Schularbeiten in der Schule mit hohen, lichten Klassenräumen anfertigen, da die Belästigungsverhältnisse der elterlichen Wohnungen meistens recht mangelhaft und Tische und Stühle für die Haltung und den Sitz der Kinder unzweckmäßig seien.